

Antrag

der Abgeordneten **Ing. Mag. Teufel, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes**

Das NÖ Buschenschankgesetz normiert in § 11, dass die Verabreichung von kalten Speisen mit Ausnahme von Süßwaren gestattet ist. An Mehlspeisen dürfen Grammel- und Schmergebäck, Bauern- und Schmerkräpfen, Prügelkräpfen, Pofesen sowie nach typischen bäuerlichen Rezepten hergestellte Obstkuchen aus eigener Erzeugung verabreicht bzw. verkauft werden.

Im Zusammenhang mit der Verabreichung von kalten Speisen ist die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in die Rechtsvorschrift ein dringendes Gebot, um Rechtssicherheit für die Betreiber der niederösterreichischen Buschenschanken zu schaffen.

Im Frühherbst, in der „Sturmzeit“, ist es eine Tradition, zu diesem Getränk warme Speisekartoffeln (Erdäpfel) zu reichen. Dies stellt aber einen Verstoß gegen die derzeitige Ausgestaltung des NÖ Buschenschankgesetzes dar. Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein, seit langem gelebte und bei den Gästen unserer niederösterreichischen Buschenschanken beliebte Traditionen per Gesetz zu untersagen. Auf eine parlamentarische Anfrage – 2420/AB vom 19.08.2020 zu 2408/J (XXVII. GP) – meinte auch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Dr. Margarete Schramböck, dass eine entsprechende Regelung problemlos möglich sei: *„Während die Verabreichung von heißen Speisekartoffeln somit nicht unter die von der GewO 1994 als Buschenschank ausgenommenen Tätigkeiten fällt, ist es durchaus möglich, dass ein Landesgesetz den Buschenschanken erlaubt, Tätigkeiten auszuüben, welche im Bereich des Gewerberechts gelegen sind.“*

Daher empfiehlt sich eine Anpassung des § 11, wodurch dieser Missstand beseitigt und Rechtssicherheit hergestellt werden kann. Als letzter Satz soll im § 11 des NÖ

Buschenschankgesetzes folgender Satz ergänzt werden: „Während der Sturmzeit ist die Verabreichung von warmen Speisekartoffeln (Erdäpfeln) gestattet.“

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Landwirtschafts-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.